



**Satzung  
über Straßennamen und Hausnummern in der  
Stadt Wertingen**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes erlässt die Stadt Wertingen folgende Satzung:

§1  
Allgemeines

Die Anbringung der Straßennamen und Hausnummern dient der allgemeinen Sicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

§2  
Straßennamen

Die Namen von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt die Stadt Wertingen.

§ 3  
Hausnummern

- (1) Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufende Nummern (Hausnummern) durch die Stadt festgelegt. Die Nummerierung erfolgt grundsätzlich von dem der Stadtmitte am nächsten gelegenen Anfang der Straße in der Weise, dass die rechte Straßenseite die geraden, die linke Straßenseite die ungeraden Hausnummern erhält.
- (2) Bei Gebäuden auf Eckgrundstücken entscheidet die Stadt Wertingen, von welcher Straße aus die Nummerierung erfolgt.
- (3) Grundsätzlich erhält jedes Hauptgebäude eine Hausnummer. Größere Wohnblocks mit mehreren Eingängen erhalten für jeden Eingang eine eigene Hausnummer. In besonderen Fällen können für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte Rückgebäude und Seitengebäude sowie sonstige Bauwerke geringfügiger Art erhalten Hausnummern, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Die Stadt kann aus dringenden Gründen eine Umbenennung der Straßennamen und eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4  
Vorläufige Hausnummern

Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.



§ 5

Zeitpunkt der Zuteilung

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertig gestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen schon vorher. Wird ein Antrag nicht spätestens bei Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen und Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben die Hausnummernschilder einschließlich notwendiger Hinweisschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern. Dies gilt auch bei der Zuteilung vorläufiger Hausnummern (§ 4). Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist sowie im Falle einer Umnummerierung (§ 3 Abs. 4 und § 4).
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamensschilder und der Hinweisschilder zu dulden.

§ 7

Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sollen eine Größe von 15 x 15 cm nicht unterschreiten, die Ziffern müssen deutlich lesbar sein. Werbevermerke dürfen damit nicht verbunden werden.
- (2) Die Sichtbarkeit der Hausnummernschilder darf durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder oder dergleichen nicht eingeschränkt oder behindert werden.